

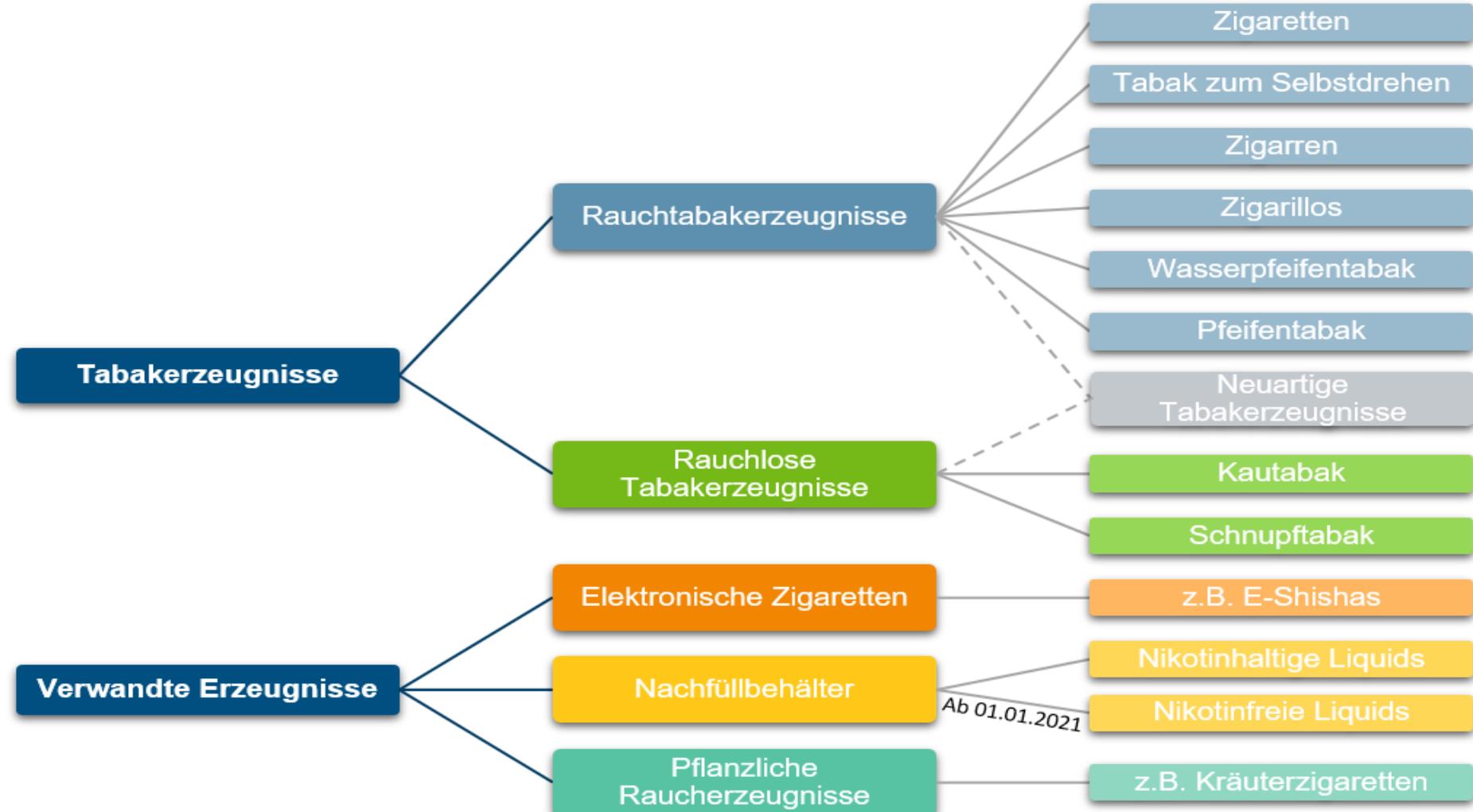


Fahrplan...



- Was sind Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und wie sind sie geregelt?
- Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen
- E-Zigaretten und E-Liquids
- Nicotine Pouches - tabakfreie Nikotinbeutel
- Snus – enthält u. a. Tabak
- Amtliches Vorgehen (Sicherstellung, Verfügung, Abgabe)

Was sind Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und wie sind sie geregelt



Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen

Zulässige Zusatzstoffe

Aromen, insbesondere Zucker

Lösungsmittel, wie Ethanol

Bindemittel, wie Guarkeimmehl

Faserstoffe, wie Cellulosefasern

Katalysatoren, wie Calciumcarbonat, Magnesiumoxid

Feuchthaltemittel, wie Glycerin, Propylenglykol, Kaliumsorbit

Konservierungsstoffe, wie Natriumbenzoat

Abbrandbeeinflussende Stoffe, wie Zitronensäure, Magnesiumformiat

u.v.m.



Verbotene Zusatzstoffe

In Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen:
Charakteristisches Aroma, das Tabakaroma überdeckt

Stoffe, die gesundheitlichen Nutzen suggerieren, z.B. Vitamine; Carnitin

stimulierende Stoffe, z.B. Koffein, Taurin

Stoffe, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, z.B. Menthol, Eucalyptus

Stoffe, die in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften haben

Stoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben

Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten sowie deren Nachfüllbehältern enthaltenen Zusatzstoffe müssen der EU-Kommission mitgeteilt werden & sind im Internetportal („EU-CEG“) aufgeführt

E-Zigaretten und E-Liquids

Anforderungen an E-Liquids

Nikotingehalt max. 20 mg/ml

Inhaltstoffe von hoher Reinheit

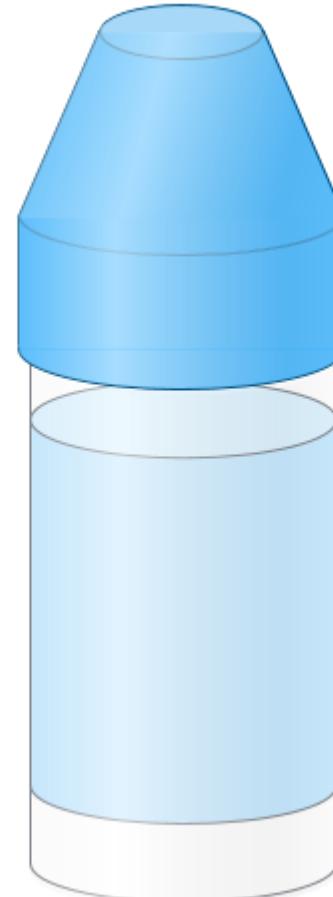
Inhaltstoffe (außer Nikotin), die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein Risiko für menschliche Gesundheit darstellen

Maximale Füllvolumen*

Nachfüllbehälter: 10 ml
Einwegprodukte/-Kartuschen: 2 ml

Kindersicherung, bruchfest

* Gilt nur nikotinhaltige Produkte.



Verbogene Inhaltsstoffe

Stoffe, die gesundheitlichen Nutzen suggerieren, z.B. Vitamine; Carnitin

stimulierende Stoffe, z.B.
Koffein, Taurin

Bestimmte Aromen, z.B. Diacetyl, Cumarin, Bittermandelöl, Poleyminze

Stoffe, die in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften haben

Stoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben

Hinweis: Regelungen gelten ab 1.1.2021 für nikotinfreie Produkte.





Nicotine Pouches



- Nicotine Pouches - tabakfreie Nikotinbeutel
- Nikotin-Pods oder Nicotinbags
- Dabei handelt es sich um kleine, durchlässige Zellstoffbeutel, die ein Pulver enthalten
- Dieses Pulver besteht hauptsächlich aus Nikotinsalzen, mikrokristalliner Zellulose und Süß- und Aromastoffen → kein Tabak!!



Snus – Ursprung Schweden

- Snus – enthalten Tabak
- Nach § 11 Tabakerzeugnisgesetz ist das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch verboten
- Die Verwendung ist anders als das Inverkehrbringen nicht verboten





Anwendung von Nicotin Poutches & Snus

- hinter der Ober- oder Unterlippe platziert
- wo es dann zwischen 15 min bis 1 Stunde verbleibt, bevor es wieder ausgespuckt wird
- der Beutelinhalt setzt während der Nutzung Nikotin frei, welches über die Mundschleimhäute vom Körper des Konsumenten aufgenommen wird





& dann kommt der Außendienst ...

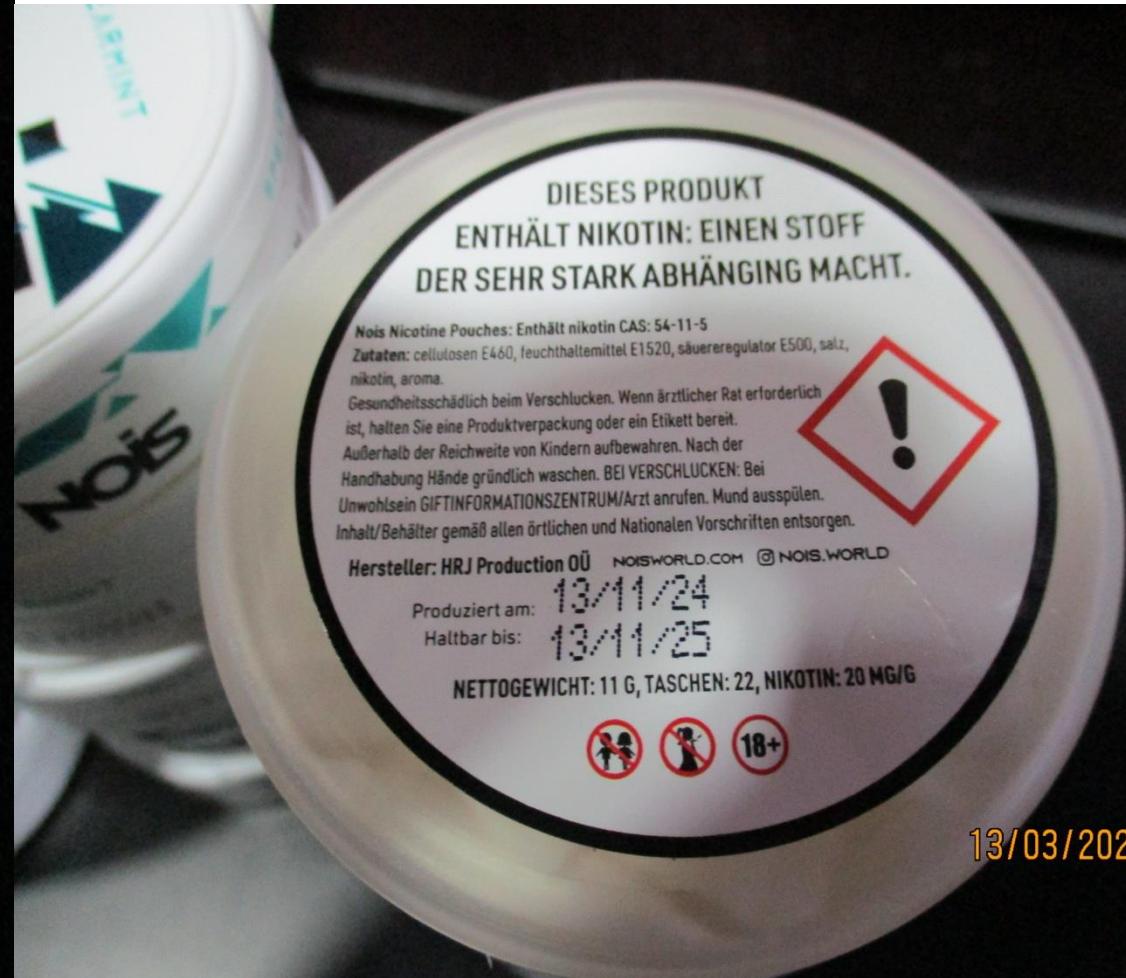




& dann kommt der Außendienst ...









Snus



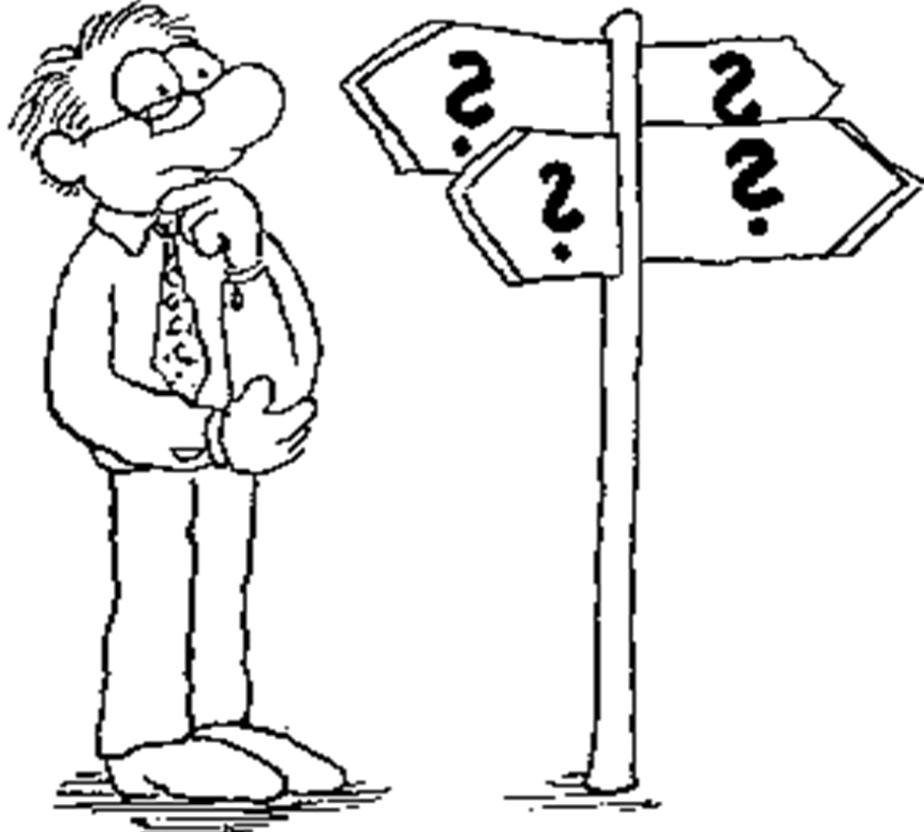


Foto Blitz



Amtliches Vorgehen (Sicherstellung, Verfügung, Abgabe)





Amtliches Vorgehen (Sicherstellung, Verfügung, Abgabe)

Sehr geehrt... ,

aufgrund der Feststellungen anlässlich der Betriebskontrolle vom xx.xx.20xx in Ihrem oben genannten Betrieb ergeht gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG)¹, folgende Verfügung:

1. Die in Ihren Betriebsräumen vorgefundenen Produkte (siehe Auflistung) werden hiermit sichergestellt.

Die vorgefundenen E-Zigaretten entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben nach TabakerzG.

Es wurden Verstöße nach §14 und §15 TabakerzG festgestellt.
Diese haben nun eine Sicherstellung gemäß §29 TabakerzG zu folge.

Die Feststellungen veranlassen uns, Sie darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um Ordnungswidrigkeitentatbestände und Straftatbestände handelt.



Amtliches Vorgehen (Sicherstellung, Verfügung, Abgabe)

Sehr geehrte XXX,

aufgrund der Feststellungen anlässlich meiner Betriebskontrolle am XXX in Ihrem oben genannten Betrieb, XXX ergeht gem. Art. 138 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 24.Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) in der z.Zt. gültigen Fassung, folgende ordnungsbehördliche Verfügung:

- 1.) Die in Ihren Betriebsräumen bei der Kontrolle am XXX vorgefundenen Produkte (siehe Auflistung) werden hiermit sichergestellt. Zusätzlich ordne ich ein zukünftiges Verkaufsverbotes von tabakfreien Nikotinbeuteln zum oralen Gebrauch, sogenannte „Nicotine Pouches“ an.

„Nicotine Pouches“ sind als Lebensmittel im Sinne von Art. 2 Abs.1 Verordnung (EG) 178/2002 anzusehen, da die Inhaltsstoffe, zu denen neben Nikotin i.d.R auch Aromastoffe gehören, durch den Speichelfluss in den Magen gelangen.

Die Einordnung als Lebensmittel werden durch Rechtsprechungen des VG München, Urteil vom 31.05.2023, Az. M26b K 206308 oder OVG Hamburg, Beschluss vom 18.08.2021 Az. 5 Bs 56/21 bekräftigt.

Ihr Betrieb unterliegt dem Lebensmittelrecht und somit der Kontrolle der zuständigen Behörde des Landkreises Gifhorn.

„Nicotine Pouches“ werden aufgrund ihres Nikotingehalts als neuartige Lebensmittel eingestuft, welche einer Zulassung bedürfen.

Ein Eintrag in der Unionsliste ist nicht vorhanden und eine Zulassung als neuartiges Lebensmittel (Novel Food) liegt nicht vor.

Bei Nikotin handelt es sich um einen hochgradig ungesunden (toxikologischen) Stoff welcher weder als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat, -zusatzstoff oder Aroma zugelassen ist.



Amtliches Vorgehen (Sicherstellung, Verfügung, Abgabe)

Muster – Verfügungen

Abgabe Zoll

Abgabe Staatsanwaltschaft



Lust but not least...

Danke für EURE Aufmerksamkeit,
fragen versuchen WIR gern zu beantworten.

